

Teilzeitausbildung

*Der neu eingeführte § 7a BBiG erlaubt es Auszubildenden ihre Ausbildung auch in **Teilzeit** zu absolvieren. Ab 2020 muss dafür kein sog. „berechtigtes Interesse“ mehr vorliegen.*

Bitte beachten Sie hierzu Folgendes:

Eine inhaltlich mit der Vollzeitausbildung vergleichbare Ausbildung wird durch die **zwingend verlängerte Ausbildungsdauer** gewährleistet.

1. Die Eintragung kann nun direkt im Berufsausbildungsvertrag erfolgen.
2. Die Berufsausbildung in Teilzeit kann bei Beginn, aber auch nach Ausbildungsbeginn (Komplettmodell vs. Zeitraummodell) durch Vertragsänderung vereinbart werden. Diese Regelung gilt auch für Ausbildungsverträge, die vor dem 1.1.2020 geschlossen wurden. Ein einseitiger Anspruch des Auszubildenden auf eine Teilzeitausbildung besteht nicht!
3. Die Kürzung der Ausbildungszeit darf 50 % nicht übersteigen (§ 7a Abs.1 S.3 BBiG)
4. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend. Höchstens jedoch bis zum Einfachhalben der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7a Abs. 2 BBiG)
5. Mit den möglichen individuellen Teilzeitmodellen wird zum Ende der Ausbildungszeit nicht immer ein Prüfungstermin erreicht. Der § 7a Abs.3 BBiG sieht für die Auszubildenden deshalb die Möglichkeit vor, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zu der nächstmöglichen Prüfung zu verlangen. Eine solche Verlängerung kann nur auf Verlangen des Auszubildenden beantragt werden.
6. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs.1 BBiG ist zusätzlich möglich
7. Bei einer Teilzeitberufsausbildung kann sich die Höhe der Ausbildungsvergütung entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit verkürzen.

Die Regelung soll neben dem betrieblichen Teil auch in der Berufsschule gelten. Dazu bedarf es einer gesonderten Abstimmung zw. Berufsschulen, Ausbildenden und Auszubildenden.